

15886/AB
Bundesministerium vom 01.12.2023 zu 16409/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.730.882

Wien, 1.12.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 16409/J der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen betreffend Gesetzeswidrige Sachspenden an die Regierungsfraktionen?** wie folgt:

Fragen 1 bis 5:

- *Welche Leistungen, wie insbesondere das Verfassen von Gesetzesanträgen und/oder die legistische Beratung zu Gesetzesanträgen, wurden an welche Parlamentsklubs und/oder deren Angehörige in der XXVII. GP von Seiten Ihres Ministeriums erbracht?*
 - a. *Erfolgte die Erbringung solcher Leistungen entgeltlich oder unentgeltlich?*
 - i. *Sofern entgeltlich, wie werden die in Frage 1 beschriebenen Leistungen abgegolten?*
 - 1. *In welcher Höhe wurden jene in dieser Legislaturperiode abgegolten?*
 - b. *Welche Leistungen davon gingen an welchen Klub bzw. welche Angehörige jeweils?*
 - c. *An welchen Initiativanträgen von Abgeordneten der Regierungsparteien waren Bedienstete Ihres Hauses beteiligt?*
 - d. *Von Bediensteten welcher Abteilung Ihres Hauses werden jene erbracht?*

- Ist die im Begründungstext der Anfrage dargelegte Verwaltungspraxis, also das Verfassen von Gesetzesanträgen für Regierungsklubs, in Ihrem Haus üblich?
 - a. Falls ja, an welche Voraussetzungen wird diese "Unterstützung" jeweils geknüpft?
 - b. Falls ja, wie wird sichergestellt, dass § 5a KlubFG nicht verletzt wird?
 - c. Falls ja, bieten Sie diese "Unterstützung" auch den Klubs der Oppositionsparteien bzw. deren Angehörigen an?
 - i. Falls nein, warum nicht?
 - d. Wie ist das genaue Vorgehen in Ihrem Ressort, wenn dessen Expertise für die Vorbereitung von Verfassungsgesetzen bzw. -bestimmungen in Anspruch genommen wird?
- Haben Sie in diesem Zusammenhang seit der Einführung des § 5a KlubFG Ihre Bediensteten angewiesen, keine selektiven Leistungen iSd Frage 1 zu erbringen?
 - a. Falls ja, inwiefern und mit welchem Inhalt?
 - b. Falls nein, warum nicht?
 - c. Wie können Sie in diesem Zusammenhang sicherstellen, dass Bedienstete des Ministeriums keine strafrechtlich relevanten Handlungen, insbesondere jene der Untreue gem. § 153 StGB oder des Amtsmisbrauchs gem. 302 StGB, gesetzt haben?
- Laut der Beantwortung des BMAW an den Journalisten sei es üblich und notwendig, dass die zuständigen Fachressorts in Gesetzesanträge miteinbezogen werden, die "voraussichtlich eine parlamentarische Mehrheit erreichen" (<https://twitter.com/MaxlWerner/status/1697522924998017451/photo/1>). Welche Annahmen trifft Ihr Haus im Hinblick auf die voraussichtlich zu erreichende parlamentarische Mehrheit?
 - a. Mit welchen Klubs wird diesbezüglich kommuniziert?
 - b. Wie wird dabei sichergestellt, dass das in Art. 56 Abs. 1 B-VG festgelegte freie Mandat nicht konterkariert wird?
 - c. Stellt die voraussichtliche Erreichung der parlamentarischen Mehrheit Ihrer Ansicht einen Ausnahmegrund iSd § 5a Abs. 3 KlubFG dar?
- Gibt es das Vorhaben Ihrerseits zukünftig wieder vermehrt das Instrument der Regierungsvorlage für Gesetzesvorschläge zu verwenden, wenn die Legistik maßgeblich von Bediensteten Ihres Hauses stammt?

Die Annahme, dass die in der Anfrage problematisierte Ausarbeitung von Initiativanträgen eine Spende für einen Club sei, beruht auf einem grundlegenden Missverständnis:

Durch das Bundes-Verfassungsgesetz wurde die Republik Österreich als parlamentarische Demokratie konstituiert. Demnach bedarf die Bundesregierung konstant des Vertrauens einer Mehrheit im Nationalrat. Daraus ergibt sich aber auch die Notwendigkeit einer dauerhaften Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung bzw. ihren Mitgliedern und den Fraktionen, die durch ihr Vertrauen den Weiterbestand der Bundesregierung ermöglichen. Ein Bundesminister kann daher bei der Suche von Mehrheiten für aus seiner Sicht notwendigen legislativen Maßnahmen in politischer Sicht nicht völlig frei agieren, weil er jedenfalls die Klubs, von deren Vertrauen er abhängt, nicht übergehen kann.

Die enge Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und den Fraktionen im Nationalrat, die die Bundesregierung durch ihr Vertrauen stützen, ist daher eine direkte Folge der Einrichtung Österreichs als parlamentarische Demokratie. Es handelt sich dabei nicht um eine bloße „Verwaltungspraxis“, sondern um gelebtes Verfassungsrecht. Das ist auch der Grund, warum diese Zusammenarbeit immer schon – völlig unabhängig von der parteipolitischen Zusammensetzung der Bundesregierung – bestand und auch weiterbestehen wird.

Sofern im Rahmen dieser Zusammenarbeit durch Bundesministerien auch Initiativanträge ausgearbeitet werden, die im Wirkungsbereich des Ressorts gelegen sind und den vom Bundesminister wahrzunehmenden Aufgabenstellungen entsprechen, liegt hier keine Spende bzw. Leistung an den Klub vor. Die Ausarbeitung erfolgt hier primär oder zumindest auch im Interesse der Regierung und ist keine Gefälligkeit gegenüber dem Klub. Die Qualifikation als „Spende“ verkennt völlig die oben angeführten – von der Verfassung vorgegebenen – Rahmenbedingungen.

Ein wichtiger Grund, warum immer wieder – auch im Interesse der Bundesregierung – auf die Einbringung von Initiativanträgen zurückgegriffen wird, ist die besondere Dringlichkeit von Vorhaben. Diese Dringlichkeit war in der aktuellen Gesetzgebungsperiode aufgrund der COVID-19-Epidemie in einem seit vielen Jahrzehnten nicht vorkommenden Ausmaß gegeben.

Eine Spende an einen Klub wäre hingegen anzunehmen, wenn – ohne Bezug auf die vom jeweiligen Bundesminister wahrzunehmen Aufgaben – durch ein Bundesministerium Ausarbeitungen im Interesse dieses Klubs erstellt würden. Derartiges kommt in meinem Ressort nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

